

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für den Winterdienst der öffentlichen Straßen der Gemeinde Oderaue
- Winterdienstgebührensatzung -
Vom 18.05.2015**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/13, [Nr. 27]) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oderaue in der Fassung vom 28.08.2006 hat die Gemeindevertretung Oderaue in ihrer Sitzung am 18.05.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst der öffentlichen Straßen der Gemeinde Oderaue - Winterdienstgebührensatzung - beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Oderaue erhebt für den (gemäß § 49 a Abs. 1 und 2 BbgStrG von ihr bzw. in ihrem Auftrag) nach Maßgabe der geltenden Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oderaue durchgeführten Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten des Winterdienstes nicht übersteigen (BbgStrG).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr für den Winterdienst auf den öffentlichen Straßen ist die im Verzeichnis des Kataster- und Vermessungsamtes erfasste Fläche der erschlossenen Grundstücke. Die zur Berechnung der Benutzungsgebühr herangezogene Grundstücksfläche wird auf 5.000 m² begrenzt. Die darüber hinausgehende Fläche eines Grundstückes bleibt unberücksichtigt. Ein Grundstück ist erschlossen, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (2) Die zur Berechnung der Höhe der Benutzungsgebühr herangezogene Fläche wird auf eine ganze Zahl auf- bzw. abgerundet (Berechnungsfaktor). Ist die erste Stelle hinter dem Komma 5 und größer, so wird auf-, ist die erste Stelle hinter dem Komma kleiner als 5, so wird abgerundet.
- (3) Die Berechnung der Benutzungsgebühren erfolgt im Einzelnen gemäß Anlage 2.
- (4) Der Abgabesatz beträgt im Einzelnen wie folgt:
50 vom Hundert der Gesamtkosten werden erhoben für alle Straßen gem. Straßenverzeichnis (Anlage 1).
- (5) In den Fällen unzumutbarer Härte kann die Benutzungsgebühr auf Antrag gestundet oder erlassen werden.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der (durch die öffentlichen Straßen gemäß Anlage 1) erschlossenen Grundstücke. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(4) Im Fall des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird der Winterdienst in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres durchgeführt, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf den Beginn des regulären Winterdienstes folgenden Monats.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

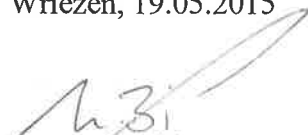
§ 5 Inkrafttreten, Wirksamkeit

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht.

Anlagen: Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 (Anlage 1)
 Berechnungsbeispiel gemäß § 2 Abs. 3 (Anlage 2)

Wriezen, 19.05.2015


Karsten Birkholz
Amtdirektor

Anlage 1

Straßenverzeichnis

nach § 2 Abs. 1 der Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Oderaue

Straßen:

Ortsteil Altreez

Friedenstraße
Bahnhofstraße
Gartenstraße
Freienwalder Straße
Wriezener Straße
Am Dorfplatz
Schulgartenstraße
Ausbau
Mittelstraße
A.-D.-Thaer-Straße
Am Alten Sportplatz
Neugauler Straße
Wiesenweg

Ortsteil Wustrow

Angerstraße
Wirtschaftsweg
Schwarzer Weg
Ratsstraße
Friedrichshofer Weg
Oderstraße

Ortsteil Mädewitz

Dorfplatz
Neukietz
Neumädewitz
Chausseestraße
Ausbau am Damm
Sommerweg

Ortsteil Neureetz

Königlich Reetz
Adlig Reetz
Croustillier
KAP-Str.

Ortsteil Neuküstrinchen

Neuküstrinchen 1 – 67
Neuranft 1 – 30
Neuranfter Feldweg
Paulshof
Neue Straße
Dorfanger

Ortsteil Neurüdnitz

Neurüdnitz 1 – 95
Spitz
Bienenwerder
Bahnhof

Ortsteil Zäckericker Loose

Zäckericker Loose
Zollbrücke

Anlage 2

zu § 2 Abs. 3 Winterdienstgebührensatzung der Gemeinde Oderaue

„Gesamtkosten des Winterdienstes“ im Sinne des § 1 Abs. 2 Winterdienstgebührensatzung sind die Kosten des Schneeberäumens, des Streuens bei Glätte und die Winterwartung auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die Gebührensätze der Umlage der Kosten des Winterdienstes richten sich nach § 2 Abs. 4 der Winterdienstgebührensatzung und betragen für Straßen 50 %.

Die vereinfachte Beispielrechnung für Straßen lautet:

Gesamtkosten des Winterdienstes auf Straßen für das Jahr x:	24.000,00 €
Max. 50 % dieser Kosten als Benutzungsgebühr erhoben:	12.000,00 €
Gesamtsumme aller Berechnungsfaktoren (fiktiv):	1.000.000
<hr/>	
Erhoben wird also pro Berechnungsfaktor ein Betrag von:	0,012 €

Der Eigentümer eines 400 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:

Berechnungsfaktoren 400 x 0,012 € = 4,80 € für das Jahr x

Der Eigentümer eines 7.500 m² großen und von einer öffentlichen Straße erschlossenen Grundstücks hätte für den Winterdienst auf den Straßen also folgendes zu bezahlen:

Berechnungsfaktoren 5.000 x 0,012 € = 60,00 € für das Jahr x